

*2. Semester zu Modul 3*

**Soll christlicher Glaube zur Einstellungsbedingung  
gemacht werden für diakonische Einrichtungen, die  
Sterbebegleitung anbieten?**

- eine Betrachtung aus ethischer Sicht -

vorgelegt von:  
Olaf Horn  
Alter Postweg 29  
45711 Datteln  
olafhorm@live.de

Eingereicht am: 20.September.2017  
Ort: Datteln

Dozent: Prof. Dr. Volker Stümke

## **Inhalt**

1.0	Wahrnehmung des Problems .....	3
2.0	Situationsanalyse.....	3
3.0	Handlungsmöglichkeiten .....	7
4.0	Ethische Entscheidung.....	10
5.0	Dokumentation, Rückblick und Überprüfung.....	12
6.0	Literatur .....	13

## 1.0 Wahrnehmung des Problems

Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist, ob christlicher Glaube in diakonischen Einrichtungen, welche Sterbebegleitung anbieten, zur Einstellungsbedingung gemacht werden soll.<sup>1</sup> Aus dieser Frage kann ein ethischer Konflikt entstehen, weil in ihr zwei oder auch mehrere miteinander konkurrierender Werte oder Güter enthalten sind.

Die Diakonischen Einrichtungen haben als Einstellungs voraussetzung die Bedingung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der christlichen Kirche angehören müssen. Gleichzeitig enthalten die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes aber auch den Passus, dass niemand wegen seines Glaubens diskriminiert werden darf (GG Art. 3, Absatz 3). Diese Passagen ethischer Rechtsnormen sind nach den Verfolgungserfahrungen vieler Christen und politisch Andersdenkender durch den Nationalsozialismus in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland eingeflossen. Ethische Rechtfertigungsargumente von Seiten der Diakonie verweisen auf die „diakonischen Identität“.

Einerseits können auch Menschen die keinen christlichen Glauben haben, einfühlsam und fürsorglich Sterbebegleitung leisten. Andererseits müssen Mitarbeiter einer diakonischen Einrichtung Mitglied einer Kirche sein müssen, die der ACK angehört. Darin steckt das ethische Problem, welches ich nachfolgend mit den 5 Handlungsschritten christlicher Ethik nach H.E. Toedt zu analysieren versuche.

## 2.0 Situationsanalyse

Bedingt durch die in den letzten Jahrzehnten zurückgehenden personellen und finanziellen Möglichkeiten der diakonischen Einrichtungen ist eine Debatte über die Notwendigkeit von sozialen Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und ihr Profil entbrannt. Die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche als Einstellungsbedingung für die Mitarbeitenden kann dies aufgrund der abnehmenden Kausalität zu einem aktiven Beteiligungsverhalten nicht hinreichend kompensieren.

Diakonische Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen handeln auf der Basis

---

<sup>1</sup> Wie sollte „christlicher Glaube“ als Einstellungs voraussetzung geprüft werden? An eine Glaubensprüfung wird wohl nicht gedacht – sie wäre nicht möglich und unsinnig.

ihres christlichen Selbstverständnisses und kirchlichen Sendungsauftrages. Sie treten ein für soziale Gerechtigkeit und leisten konkrete Hilfe für Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen. Sie orientieren sich dabei am christlichen Menschenbild und an den Prinzipien der christlichen Sozialethik (Personalität, Solidarität, Subsidiarität, Soziale Gerechtigkeit) beziehungsweise Gesellschaftslehre. Diese Prinzipien sind der Maßstab und die Leitorientierung für ihr unternehmerisches Handeln und ihren Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kundinnen und Kunden sowie für ihr kirchliches und gesellschaftliches Engagement.

Aufgrund des in der Verfassung verankerten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen dürfen sie sich hierbei gesonderter arbeitsrechtlicher Regelungen bedienen, die ihnen u.a. erlauben, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur nach fachlicher Eignung, sondern auch nach konfessionellen Kriterien auszuwählen.

Im Allgemeinen darf die Religion bei der Einstellung keine Rolle spielen. Das ergibt sich aus dem Europarecht bzw. aus der Antidiskriminierungs-Richtlinie und in Deutschland aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Arbeitsplätze müssen gemäß § 11 AGG frei von jeder religiösen Diskriminierung ausgeschrieben werden und Arbeitgeber dürfen die Auswahl zwischen Bewerbern nicht von deren Religion abhängig machen (§ 2 Abs.1 Nr.3 AGG).<sup>2</sup>

Damit sind wir beim kirchlichen Arbeitsrecht. Der Rat der Ev. Kirche in Deutschland hat eine neue Richtlinie zu den Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie verfasst, die sich in wesentlichen Teilen von der bisherigen unterscheidet. Hier wird nun deutlich erklärt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit etc. beauftragt sind, Mitglieder einer christlichen Kirche sein müssen (§ 3, Absatz (1), Satz 3). Bei anderen Aufgaben ist es nicht eine unbedingte Voraussetzung – allerdings ist der Dienstgeber gehalten, die evangelische Identität der Organisation, der Einrichtung etc. zu beschreiben und sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vermitteln. Diakonie ist die soziale Arbeit der evangelischen Kirche und eine ihrer Wesens- und Lebensäußerungen. Sie ist Verkündigung durch die helfende Tat, wobei diese auch in Worten bestehen kann. Ihre primäre Zielvorgabe ist voraussetzungslose, wirksame Hilfeleistung ohne die Verfolgung von Nebenzwecken.

---

<sup>2</sup> <http://www.rechtsrat.ws/gesetze/agg/01.htm>

Folgende Fragen gilt es zu beantworten:

Müssen Mitarbeitende in diakonischen Einrichtungen Mitglieder einer evangelischen oder zumindest einer christlichen Kirche sein? Müssen sie Andachten und Gottesdienste besuchen? Gehört es zu ihren dienstlichen Pflichten, den christlichen Glauben zu teilen? Und wie zeigt sich ihre christliche Gesinnung, ihr christlicher Glaube in der Arbeit? Wie tief müssen Mitarbeitende eines diakonischen Unternehmens im christlichen Glauben verankert sein? Ist auch der Einsatz konfessionsloser Fachkräfte oder solcher anderen Glaubensrichtungen sinnvoll?

Um diese Fragen zu beantworten müssen drei Perspektiven betrachtet werden:

Aus **theologischer** Perspektive sind diakonische Einrichtungen für alle Menschen da, die ihre Hilfe und Begleitung in Anspruch nehmen wollen, unabhängig von deren Religion oder Konfession. Die Mitarbeitenden hingegen sollen im Regelfall den evangelischen Glauben teilen, da Diakonie die soziale Arbeit der evangelischen Kirchen ist. Die Zugehörigkeit zur Kirche wird lediglich formal über die Kirchenmitgliedschaft festgestellt.

Aus **fachlicher Perspektive** benötigen diakonische Einrichtungen gut aus- und fortgebildete, motivierte und zugewandte Mitarbeitende. Solange sich gute Fachleute finden, die zugleich zur Kirche gehören, kommt es hier zu keinen Spannungen mit dem theologischen Verständnis der Diakonie. Schwieriger wird es dort, wo es keine geeigneten Mitarbeitenden gibt, die zur Kirche gehören.

Aus **ökonomischer Perspektive** ist es vielen Menschen, die sich an diakonische Einrichtungen wenden, sehr wichtig, hier auch wirklich „Diakonie“ als soziale Arbeit der evangelischen Kirche und damit Tugenden der christlichen Ethik wie soziale Gerechtigkeit oder Solidarität vorzufinden. Als Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Anbietern sozialer Dienstleistung ist dieses Kennzeichen also sehr bedeutsam, kann zu einem guten Image, einer guten Auslastung und damit auch zu einer soliden Finanzlage der Diakonie führen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Im Spannungsfeld zwischen Fachlichkeit, Ökonomie und Theologie Das Ev. Johanneswerk als diakonisches Unternehmen –Fragen und Antworten vom Vorstandsvorsitzenden Pastor Dr. Ingo Habenicht

Das meint, dass eine diakonische Hilfe- oder Unterstützungsleistung, um wirklich Nächstenliebe sein zu können, die hilft und nicht nutzlos ist oder schadet, eine gute Fachlichkeit anstreben und im Falle eines Unternehmens auch systematisch erfolgen muss. Darüber hinaus ist die Wirtschaftlichkeit zu beachten, um nicht nur effektiv, sondern auch effizient zu sein, also die Hilfeleistung möglichst vielen Menschen und möglichst nachhaltig und zukunftsfähig zukommen lassen zu können. Schließlich muss alles Handeln theologisch verantwortet werden können, um nicht nur ein freigemeinnütziges Sozialunternehmen, sondern ein diakonisches Unternehmen im Auftrag des Evangeliums, auf der Basis von Theologie und im Kontext von Kirche zu sein.

Sterbebegleitung ist eine Herausforderung für die Einrichtungen. Um den Anforderungen in der Sterbebegleitung gerecht zu werden, braucht es angemessene Rahmenbedingungen zur Umsetzung.

Ziel der Sterbebegleitung ist es, die letzte Lebensphase so lebenswert wie möglich zu gestalten und ein Sterben in Würde und Geborgenheit zu ermöglichen. Die Orientierung an den Wünschen und Bedürfnissen des Sterbenden beinhaltet dabei die psychosoziale, die körperliche und die spirituelle Dimension.

Sterbebegleitung bedeutet: dem anderen in einer Weise nahe sein, die ihn befähigt, die verbliebenen Lebensmöglichkeiten so weit wie möglich persönlich zu gestalten und seinen eigenen Tod zu sterben. Sterbehilfe umfasst alle ärztlichen und pflegerischen Hilfeleistungen in der letzten Lebensphase oder in einem todbringenden Krankheitsprozess und jede geistig-seelische Hilfe der den Sterbenden begleitenden Menschen.

Christliche Sterbebegleitung bedeutet: Wahrnehmen, was den Sterbenden belastet; auf Signale des Sterbenden eingehen können; Zeit/Geduld für den Sterbenden haben; den Umgang mit den eigenen Ängsten erlernen.

Im Glauben sterben bedeutet dabei: sich festhalten an Gott, wenn die eigenen Möglichkeiten abnehmen. Das heißt aber nicht, auf einen bestimmten Erfolg - etwa das Gesundwerden zu hoffen. Denn nach christlichem Verständnis gehört zu diesem Sich-Festhalten an Gott wesentlich auch das Loslassen. Gemeint ist damit die Bereitschaft, Sicherheiten aufzugeben, sich auf etwas völlig Neues einzulassen. „Dann begreifen wir, dass z.B. die Phase der Verleugnung bei einem Sterbenden

einen Begleiter verlangt, der Verständnis für die Ängste und Widerstände eines Patienten zeigt und doch die Realität nicht selbst verleugnet, so dass sich der Sterbende innerlich auf das Sterben nach und nach einlassen kann“

### 3.0 Handlungsmöglichkeiten

Welche möglichen Handlungsoptionen sind vor dem Hintergrund der Situationsanalyse zur Lösung des ethischen Konfliktes denkbar?

- Diakonische Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten werden unter der Leitung des pastoralen Diensts gestellt.
- Es ist höchste Priorität, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirche angehört, die der ACK zugehörig ist.
- Nur Menschen mit christlichen Glauben können Sterbebegleitung angemessen durchführen.
- Diakonische Einrichtungen stellen auch Mitarbeitende ohne Kirchen Zugehörigkeit ein und klären mit ihnen in Gesprächen, dass sie Kirche, Diakonie und Glaube nicht ablehnend gegenüberstehen dürfen.
- Es wird fachlich qualifizierte Personal eingestellt. Glaube spielt eine untergeordnete Rolle. Glaube ist Privatsache.
- Emotionale, soziale und kommunikative Kompetenzen können in Supervisionen und Fallbesprechungen geschult werden. Sie führen zu einem sicheren und selbstverständlichen Umgang mit dem Sterbenden.
- Achtung und Respekt vor der Individualität sowohl im Leben als auch im Sterben zeigen sich in der Haltung und Handlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bewerber treten in einer Kirche bei, um die Arbeitsstelle zu bekommen.
- Konfessionslosigkeit sagt noch längst nichts über das Verhältnis zu Fragen des Glaubens oder der christlichen Religion. Hier wäre ein intensives Einstellungsgespräch angebracht, für das es allerdings eines einfühlsamen, psychologisch erfahrenen Gesprächspartners bedürfte.

### 3.1 Beurteilungen von Handlungsmöglichkeiten

Um aus den oben genannten Handlungsmöglichkeiten die bestmögliche ethische Beurteilung schlussfolgern zu können, werde ich kurz alle darstellen und auf ihren Gehalt an christlicher Sozialethik überprüfen.

Damit Diakonie als handelnde Kirche geschehen kann und wahrgenommen wird, sollen diejenigen, die sie ausüben, also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie, in der Regel der evangelischen oder zumindest einer christlichen Kirche angehören. Diese Regelung ist theologisch wie kirchenrechtlich gut begründet. Sie entspricht zudem auch volksgemeinlichem Charakter dadurch, dass nicht der Glaube der Mitarbeitenden in einer Art Gewissensprüfung festgestellt, sondern formal über die Kirchenzugehörigkeit konstatiert wird. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der Bildung übertragen sind müssen weiterhin einer christlichen Kirche angehören. Schließlich muss alles Handeln theologisch verantwortet werden können, um nicht nur ein freigemeinnütziges Sozialunternehmen, sondern ein diakonisches Unternehmen im Auftrag des Evangeliums, auf der Basis von Theologie und im Kontext von Kirche zu sein. Christ ist man im Herzen. Damit sind die Prinzipien der Christlichen Ethik ebenfalls eine Herzensangelegenheit. Ein Mitglied der Kirche ist man auf dem Papier. Nur durch die Zugehörigkeit einer Kirche, erwerbe ich keinen Glauben, „Christ-Sein“ ist eine innere Eigenschaft der Gläubigen.

Christlicher Glaube und die Zugehörigkeit zu einer Kirche befähigen nicht per sé eine gute Sterbebegleitung leisten zu können. Sterbebegleitung ist ein recht umfassender Begriff – was gehört dazu? Man muss wohl das gesamte Register der Palliativversorgung ziehen: medizinische, pflegerische, psychosoziale und religiöse Begleitung. Das sind die vier „Säulen“. Es handelt sich immer um ein multiprofessionelles Team, das Sterbende begleitet. Zumindest für die zuletzt genannte Säule trifft die Fragestellung zu – für die anderen nicht zwingend. Aber es muss ein gemeinsames Grundverständnis im Hinblick auf die Endlichkeit des Lebens, Sterben, Tod, vor allem eine begründete Hoffnung geben, sonst ist eine gedeihliche Kommunikation in dem Team kaum möglich. Die Mitgliedschaft in einer Kirche hilft dabei alleine nicht.

Nachdem die verschiedenen möglichen Verhaltensalternativen auf ihre Situationsgerechtigkeit hin überprüft worden sind, gilt es nun, diejenige auszuwählen,



die den sittlichen Vorzug verdient.

- Diakonische Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten, werden unter der Leitung des pastoralen Diensts gestellt.
- Diakonische Einrichtungen stellen auch Mitarbeitende ohne Kirchenzugehörigkeit ein und klären mit ihnen in Gesprächen, dass sie Kirche, Diakonie und Glaube nicht ablehnend gegenüberstehen dürfen.
- Es ist höchste Priorität, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirche angehört, die der ACK zugehörig ist.

Welche Folgen hätten nunmehr die Handlungsmöglichkeiten und wie finden die Güter wie Würde und Lebensqualität, Autonomie und Fürsorge, Nutzen und Schaden, Wohl und Wille, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit Berücksichtigung? Welche Tugenden werden benötigt oder missachtet?

### **Handlungsmöglichkeit 1**

- Diakonische Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten, werden unter der Leitung des pastoralen Diensts gestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass in allen Einrichtungen nicht nur pastorale Angebote wie Gottesdienste, Andachten und Seelsorge stattfindet, sondern auch die diakonische Identität gewahrt und verstärkt wird.

### **Handlungsmöglichkeit 2**

- Diakonische Einrichtungen stellen auch Mitarbeitende ohne Kirchenzugehörigkeit ein und klären mit ihnen in Gesprächen, dass sie Kirche, Diakonie und Glaube nicht ablehnend gegenüberstehen dürfen. Damit soll gewährleistet werden, dass insbesondere die Werte der christlichen Ethik in die Sterbebegleitung einfließen.  
Diese Anforderung muss der Tatsache Rechnung tragen, dass immer weniger Menschen Mitglieder einer der beiden christlichen Volkskirchen sind. Im Jahr 2025 werden es voraussichtlich nicht einmal mehr die Hälfte der Deutschen sein. Damit geht einher, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt die dringend benötigten sowie die bereits beschäftigten Mitarbeiter in sozialen Berufen der

Kirche selten eine religiöse Erziehung bzw. Sozialisation erfahren haben.

### **Handlungsmöglichkeit 3**

- Es ist höchste Priorität, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirche angehört, die der ACK zugehörig ist. In einer zunehmend größer werdenden Reihe von Arbeitsfeldern führt eine „christlicher Weise“ geprägte Mitarbeiterschaft der Diakonie dazu, ungewollt und oft unbemerkt Zugangsbarrieren für Menschen zu errichten, die aus einem anderen kulturellen und damit verbunden oft auch anderen religiösen Hintergrund kommen.

Mitarbeitende der Diakonie sollen gute diakonische Arbeit leisten, also fachlich gut und hilfreich sein und dabei finanzielle Mittel nicht verschwenden. Da die theologische Perspektive mit zur Arbeit gehört, müssen die Mitarbeitenden der diakonischen Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten, auch die theologischen Grundlagen der Arbeit kennen, darüber Auskunft geben können und diese loyal vertreten.

## **4.0 Ethische Entscheidung**

Um die Entscheidung zu treffen, ob christlicher Glaube zur Einstellungsbedingung gemacht werden soll für diakonische Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten, kann man sich an zwei ethischen Argumentationstypen orientieren.

Der deontologische Argumentationstyp oder auch Pflicht- bzw. Sollensethik legt das Hauptaugenmerk auf die innere Würde der Menschen. Deontologische Ethik geht davon aus, dass die Einhaltung von Normen, Regeln und Rechten aus der inneren Moral der Menschen erwachsen. Sie ergeben sich sozusagen als innere Verpflichtung in der Gewissheit, dass dadurch auch die richtige Lösung für ein ethisches Problem gefunden wird. Nach diesem Argumentationstyp wären den Einstellungsbedingungen auf jeden Fall zuzustimmen, da diese durch das Kirchenrecht gerechtfertigt ist.

Der zweite Argumentationstyp ist der Teleologische. Nach diesem Modell ist eine

Handlung dann moralisch gut, wenn die Folgen für das Wohlergehen aller Betroffenen optimal sind. Dieser Argumentationstyp schließt die Einstellungsbedingungen nicht grundsätzlich aus, da auch Menschen ohne christlichen Glauben einfühlsam Sterbebegleitung leisten können. Die Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse ist Bestandteil der ganzheitlichen Pflege eines Sterbenden. Gebete und Schriftlesungen können einem sterbenden Patienten Trost geben. Dabei sind aber immer die Wünsche des Sterbenden zu respektieren. Es ist absolut nicht angebracht, dem Sterbenden Gebete und Riten aufzuzwingen. Die Handlungsmöglichkeiten werden auf diese ethischen Kriterien überprüft. Daraus ergibt sich die bestmögliche Entscheidung, die sowohl christlichen Glauben als auch Würde des Sterbenden am ehesten vereinen kann.

Die meisten Befürworter argumentieren damit, dass die diakonischen Einrichtungen den Auftrag haben, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, als karitative und erzieherische Einrichtung der Evangelischen Kirche in Westfalen durch Hilfe gegenüber Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial belastenden Verhältnissen zu verwirklichen.

Für die anderen ist diakonische Arbeit in erster Linie soziale Arbeit, bei der es vor allem darauf ankommt, den hilfsbedürftigen Menschen mit guter Qualität nahe zu sein. Die Betonung dabei liegt auf sozial, die Verknüpfung der Sozialarbeit mit Kircheng Zugehörigkeit und kirchlicher Anbindung der Einrichtung selbst wird dabei eher als überflüssig betrachtet.

Die Zahl der Bewerber in diakonischen Einrichtungen, die einer Kirche angehören werden in Zukunft nicht ausreichen, um alle Stellen zu besetzen, die Einstellungs voraussetzungen des christlichen Glaubens aufrechterhalten zu können. Wenn die diakonischen Einrichtungen weiterhin darauf bestehen würde es bedeuten, dass das Leistungsangebot der Einrichtungen stark eingeschränkt werden muss. Die wichtigste Aufgabe eines Begleiters ist es, die Würde des sterbenden Menschen zu bewahren sowie seine Bedürfnisse und Wünsche bestmöglich zu erfüllen. Dabei bestimmt vor allem der Sterbende selbst, was er als würdevoll empfindet und was nicht, was angenehm oder unangenehm für ihn ist.

## 5.0 Dokumentation, Rückblick und Überprüfung

Ziel dieser Arbeit war es, zu überprüfen, ob die Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche Einstellungsbedingung für diakonische Einrichtungen sein soll, die Sterbebegleitung anbieten. Dabei habe ich die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten anhand der deontologischen Argumentation und der utilitaristischen Argumentation auf den größtmöglichen ethischen Gehalt überprüft. Daraus ergibt sich meine Empfehlung, dass für diakonische Einrichtungen, die Sterbebegleitung anbieten, keine Einstellungsbedingungen gemacht werden sollen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der evangelischen Bildung übertragen sind, sollten diese Voraussetzung allerdings erfüllen.

Für diakonischen Einrichtungen die Sterbebegleitung anbieten, sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber die evangelische Identität der Organisation, der Einrichtung kennen und mittragen. Emotionale, soziale und kommunikative Kompetenzen als Leitwerte der angewandten Ethik können in Supervisionen und Fallbesprechungen geschult werden. Sie führen zu einem sicheren und selbstverständlichen Umgang mit dem Sterbenden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte es eine Verpflichtung sein, sich mit Tod und Sterben auseinanderzusetzen und in diesem Sinne am besten würdevoll mit den Sterbenden umzugehen.

Wenn Deontologische Ethik verkürzt wird auf ein inneres Pflichtgefühl ist zweifelhaft, ob damit eine würdevolle Sterbebegleitung im Sinne der christlichen Ethik geleistet werden kann.

Durch eine genau Dokumentation der Sterbebegleitung könnten die ethischen Leitlinien eines Betriebes bei Bedarf so angepasst werden, dass mit einem geänderten Einstellungsverhalten – etwa wenn bei abnehmender Kirchenzugehörigkeit nicht kirchliches Personal eingestellt wird, welches eine hohe Fachkompetenz aufweist und gut geschult wird, die Würde und der Wille der sterbenden Menschen und ihre einfühlsame Begleitung im Mittelpunkt der Einrichtung steht. Damit können unter geänderten gesellschaftlichen Bedingungen, etwa bei abnehmender Kirchenzugehörigkeit, die christliche Ethik am besten als wesentlicher Wert einer Diakonie weitergetragen werden.

## 6.0 Literatur

Publikation von Pastor Dr. Ingo Habenicht: Im Spannungsfeld zwischen Fachlichkeit, Ökonomie und Theologie – Das Ev. Johanneswerk als diakonisches Unternehmen (April 2012).

Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie.

EKD Texte Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover